

Ausfertigung



EINGEGANGEN
01. Juli 2016
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen 1. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

2. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
zuletzt wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]
zurzeit [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger

wegen Verstoßes gegen das BtMG

hat das Amtsgericht – Schöffengericht – Aachen, Abt. 334
aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.06.2016,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzende

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
als Schöffen

Staatsanwalt ■■■■■■
als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten ■■■■■■

Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■■■
als Verteidiger des Angeklagten ■■■■■■■■■■■■

Justizobersekretärin ■■■■■■
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ■■■■■■ wird wegen der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird angeordnet.

Der Angeklagte ■■■■■■ wird freigesprochen.

Der Angeklagte ■■■■■■ hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Kosten des Verfahrens soweit sie den Angeklagten ■■■■■■ betreffen und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

§ 30 Abs. 1, 2 BtMG

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 35 Jahre alte Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] geboren. Er verfügt über einen Hauptschulabschluss nicht jedoch eine Berufsausbildung. Bis 2011 betrieb er selbstständig ein Geschäft für Mobiltelefone. Nach der Geschäftsaufgabe ist er arbeitslos und lebt von Leistungen nach dem SGB II. Der Angeklagte ist seit dem Teenageralter Betäubungsmittelkonsument und hatte ab dem Jahr 2012 eine betäubungsmittelindizierte Psychose. Er war 3 Monate in der LVR Klinik untergebracht. In der Türkei absolvierte er eine ambulante Therapie. Nach der Trennung von der Ehefrau ist der Angeklagte wieder rückfällig geworden.

Infolge der Drogenpsychose wurde der Angeklagte unter gesetzliche Betreuung gestellt.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits vielfach in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregisterauszug vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung erörtert und von dem Angeklagten als richtig anerkannt worden ist, weist 18 Eintragungen auf. Nach Abzug von nachträglichen Gesamtstrafenbildungen verbleiben 14, davon eine wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und 4 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Gegen den Angeklagten wurde bislang eine Jugendstrafe verhängt und zwar im Juni 2002 wegen räuberischen Diebstahls, begangen am [REDACTED] von einem Jahr unter Strafaussetzung zur Bewährung, die mit Wirkung vom [REDACTED] erlassen wurde. Nach Erwachsenenstrafrecht wurde bislang eine Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten verhängt, und zwar mit Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED]. Die verhängte Freiheitsstrafe von 7 Monaten wurde bis zum [REDACTED] zur Bewährung ausgesetzt. Dem zu Grunde lagen zwei Vorverurteilungen durch die Amtsgerichte [REDACTED] bzw. [REDACTED] einmal wegen Diebstahls und einmal wegen Diebstahls in fünf Fällen.

Zuletzt wurde der Angeklagte durch Urteil des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten hin auf das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet. In das Urteil wurden die Strafen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] unter Auflösung des Gesamtstrafenbeschlusses des Amtsgerichts [REDACTED] vom

████████████████████ einbezogen. Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Feststellungen des Amtsgerichts zum Tatgeschehen lauten wie folgt:

Fall 1:

Der Angeklagte ist nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Im Jahr 1999 besuchte er zwar einmal eine Fahrschule. Er bestand jedoch die theoretische Prüfung nicht und gab danach das Vorhaben auf. Trotz fehlender Fahrerlaubnis verschaffte sich der Angeklagte am ██████████ unter nicht geklärten Umständen den Besitz an dem PKW ██████████. Das Fahrzeug war zwei Jahre alt und auf die getrennt lebende Ehefrau des Angeklagten zugelassen. Der Angeklagte fuhr mit dem Pkw von ██████████ und stellte das Fahrzeug entweder am ██████████ oder am ██████████ linksseitig in der Straße Im ██████████ kommend ab. Das Fahrzeug wurde dort am ██████████ von der Polizei vorgefunden, nachdem der Angeklagte vorher am Kaiserplatz wegen Drogenhandels aufgefallen war (Fall 2.). Bei der Durchsuchung des PKW wurden in der Reserveradmulde eine nicht geladene Gaspistole und in der Ablage der Fahrertür eine Dose Pfefferspray aufgefunden. Im Fußraum vor dem Fahrersitz lag ein Bubble mit einer braunen Substanz. Ferner befanden sich in dem Fahrzeug vier Mobiltelefone, eine lose SIM-Karte und ein Notepad.

Fall 2:

Der Angeklagte stand etwa 20 m von dem Fahrzeug entfernt in einem Hauseingang. Er räumte ein, dass der PKW ihm gehöre. Bei der anschließenden körperlichen Durchsuchung des Angeklagten wurden in seiner Unterhose fünfzehn Bubbles mit Heroin aufgefunden. Die Drogen hatten ein Gesamtgewicht von 1,64 g und waren zur gewinnbringenden Weiterveräußerung bestimmt. Ferner führte der Angeklagte 635,31 € mit sich, davon 600,- € in Scheinen in folgender Stückelung: 14 × 20,- €, 24 × 10,- € und 16 × 5,- €. Zumindest die Geldscheine stammten aus vorherigen Betäubungsmittelverkäufen.

Im Anschluss an den Aufgriff des Angeklagten am ██████████ wurde das von ihm als vorübergehende Wohnunterkunft genutzte Geschäftslokal in ██████████ in welchem er bis ██████████ betrieben hatte, durchsucht. Hierbei wurden weitere 1,08 g Heroin aufgefunden. Nach der nicht zu widerlegenden Einlassung des Angeklagten ist davon auszugehen, dass die am ██████████ und die später in seiner Wohnung aufgefundenen Drogen aus derselben Quelle stammten.

Der Angeklagte handelte zur Tatzeit mit Drogen, um sich zur Finanzierung des eigenen Drogenkonsums eine Einnahmequelle von Dauer und Erheblichkeit zu verschaffen.

Fall 3:

Am [REDACTED] verfügte der Angeklagte am [REDACTED] in Aachen über fünf Konsumeinheiten Heroin mit einem Gesamtgewicht von 0,41 g. Bei Annäherung der Polizeibeamten verbarg er die Drogen in seinem Mund. In seiner vorderen rechten Hosentasche wurden 90,- € Bargeld in Form von neun zusammengeknüllten Geldscheinen aufgefunden (1 x 20,- €, 6 x 10,- € und 2 x 5,- €). Nach der nicht zu widerlegenden Einlassung des Angeklagten hatte er die Drogen kurze Zeit vorher zum Zwecke des Eigenkonsums erworben.

IV.

Diese Feststellungen haben sich in der Berufungshauptverhandlung aufgrund des wiederholten umfassenden glaubhaften Geständnisses des Angeklagten bestätigt.

Weitergehende ergänzende Feststellungen zum Anlass der Fahrt mit dem fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeug und zur zurückgelegten Fahrstrecke konnten nicht getroffen werden, da der Angeklagte angab, keine Erinnerungen mehr daran zu haben.

Die Kammer geht zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass er in Fall 3.) die Betäubungsmittel erworben hatte, um ansonsten unmittelbar bevorstehenden schweren körperlichen Entzugserscheinungen entgegenzuwirken, so dass er insoweit in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war, § 21 StGB. Hingegen diene der Drogenhandel in Fall 2.) nicht der Vorbeugung von unmittelbar bevorstehenden Entzugserscheinungen; ebenso wenig ist die Beeinflussung der Tat durch eine akute Intoxikation oder eine weitgehende soziale Depravation des Angeklagten festzustellen. Die Tat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Fall 1.) stand in keinem direkten Zusammenhang mit der Betäubungsmittelerkrankung des Angeklagten, jedenfalls nicht in einem seine Steuerungsfähigkeit tangierenden, denn dass der Angeklagte möglicherweise das Fahrzeug nutzte, um von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort in [REDACTED] nach [REDACTED] zu gelangen, um hier Drogen zu verkaufen, würde lediglich einen mittelbaren, für die Schuldfähigkeit des Angeklagten irrelevanten Zusammenhang darstellen.

V.

Der Angeklagte hat sich damit, wie bereits das Amtsgericht tenoriert hat, wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar gemacht, §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 53 StGB.

VI.

§ 29 Abs. 1 BtMG sieht für das unerlaubte Handeltreiben sowie den unerlaubten Erwerb von Betäubungsmitteln Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor, in einem besonders schweren Fall gemäß § 29 Abs. 3 BtMG Freiheitsstrafe zwischen einem und fünfzehn Jahren.

Vorliegend handelte der Angeklagte in Fall 2.) gewerbsmäßig mit Betäubungsmitteln, § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG, d.h. zwecks Erzielung einer nicht unerheblichen und auf Dauer angelegten Einnahmequelle, hier, um seinen eigenen fortdauernden Konsum zu finanzieren. Dadurch ist grundsätzlich ein besonders schwerer Fall indiziert, allerdings ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Gegen die Annahme eines besonders schweren Falles spricht hier zunächst, dass der Angeklagte aufgrund seiner eigenen Betäubungsmittelerkrankung hochgradig tatgeneigt war. Andererseits wurden bei ihm fünfzehn Konsumeinheiten („Bubbles“) sichergestellt, also eine durchaus erhebliche Menge, insbesondere, wenn man in Rechnung stellt, dass der Angeklagte durch den vorherigen Verkauf bereits 600,- € Bargeld eingenommen hatte, was angesichts der ortsüblichen Portionierungen und Verkaufspreise darauf schließen lässt, dass er bereits etwa 60 Konsumeinheiten verkauft hatte. Die Kammer folgt daher der Bewertung des Amtsgerichts, welches keinen Anlass gesehen hat, entgegen der Indizwirkung, die die Verwirklichung des Regelbeispiels erzielt, von der Annahme eines besonders schweren Falles abzusehen; eine Bestrafung aus dem erhöhten Strafraumen erscheint keinesfalls unangemessen.

In Fall 3.) ist hingegen aufgrund der eingeschränkten Steuerungsfähigkeit des Angeklagten, von der zu seinen Gunsten auszugehen ist, der Regelstrafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und neun Monaten zu reduzieren.

§ 21 Abs. 1 StVG sieht für das vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor.

Innerhalb der damit zur Verfügung stehenden Strafraumen haben folgende Gesichtspunkte bei der konkreten Strafzumessung Berücksichtigung gefunden:

Zu Gunsten des Angeklagten ist hier generell anzuführen, dass sämtliche hier abzuurteilenden Straftaten bereits drei Jahre zurückliegen und der Angeklagte sie in vollem Umfang eingeräumt hat, und zwar auch schon in erster Instanz, auch solche Umstände, die ihm ohne sein Geständnis nicht ohne weiteres nachzuweisen gewesen wären, wie etwa die Gewerbsmäßigkeit seines Handelns in Fall 2.). Hinsichtlich der Betäubungsmittelstraftaten wirkt sich strafmildernd aus, dass zumindest ein Teil der Betäubungsmittel sichergestellt wurde und die sichergestellten Drogen so im Ergebnis die öffentliche Gesundheit als das primäre Schutzgut des Betäubungsmittelstrafrechts nicht gefährdeten.

Zu Lasten des Angeklagten ist allerdings festzuhalten, dass er auch schon zum Zeitpunkt der Taten massiv vorbestraft war. Seinerzeit lagen bereits elf Eintragungen im Bundeszentralregister vor, unter anderem auch eine wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln aus dem Jahr [REDACTED] und zwei Eintragungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aus den Jahren [REDACTED]. Auch ist der Angeklagte nach Begehung der hier gegenständlichen Taten noch mehrmals straffällig geworden, und zwar im September [REDACTED] und im September [REDACTED] mit insgesamt neun Straftaten, wegen derer gegen ihn teilweise auch Freiheitsstrafen verhängt wurden. Tatbezogenen ist hier festzustellen, dass es sich bei den Betäubungsmitteldelikten um Heroin handelte, das der Angeklagte erwarb bzw. womit er handelte, eine der gefährlichsten auf dem Schwarzmarkt erhältlichen Drogen mit besonders hohem Sucht- und Gefährdungspotenzial.

Insgesamt hat die Kammer in Ansehung vorstehender Umstände die Verhängung folgender **Freiheitsstrafen als Einzelstrafen** für tat- und schuldangemessen erachtet:

Fall 1	(Fahren ohne Fahrerlaubnis):	4 Monate
Fall 2	(gewerbsmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln):	1 Jahr
Fall 3	(unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln):	2 Monate

Die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen in den Fällen 1.) und 3.) ist dabei unerlässlich im Sinne von § 47 Abs. 1 StGB. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen weitestgehend zurückgedrängt werden und nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen soll. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten muss sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweisen (vgl. BGH NSTZ 1996, 429). Besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen dann vor, wenn entweder bestimmte Tatsachen die konkrete Tat von den durchschnittlichen, gewöhnlich vorkommenden Taten gleicher Art unterscheiden oder wenn bestimmte Eigenschaften (z. B. kriminelle Neigungen) oder Verhältnisse (z. B. Begehung mehrerer Taten, Vorstrafen) bei

dem Täter einen Unterschied gegenüber dem durchschnittlichen Täter derartiger strafbarer Handlungen begründen (vgl. OLG Köln, 28.1.1992 - Ss 624/91-).

Solche besonderen Umstände liegen in der Person des Angeklagten vor. Wie bereits ausgeführt, waren bis zum Zeitpunkt der hier abzuurteilenden Taten gegen den Angeklagten bereits vielfach Geldstrafen verhängt worden, auch wegen einschlägiger Delikte. Dies zeitigte keinerlei Wirkungen. Der Angeklagte hat nicht nur durch die hier abzuurteilenden Taten, sondern auch danach noch seine zumindest teilweise drogeninduzierte Delinquenz immer wieder fortgesetzt. Es ist offensichtlich, dass er allein durch die Verhängung von Geldstrafen nicht im Sinne rechtstreuen Verhaltens zu beeinflussen ist.

Es war gemäß §§ 53, 54, 55 StGB nachträglich eine Gesamtstrafe mit den Strafen aus den Verurteilungen vom [REDACTED] zu bilden. In den beiden Strafbefehlen wurden Einzelstrafen von 100, 70 und 60 Tagessätzen verhängt; da es sich um Strafbefehle handelt, enthalten die Entscheidungen keine Ausführungen zur Strafzumessung. Zu den Voraussetzungen der Gesamtstrafenbildung im Einzelnen:

Aufgrund von Einsichtnahme in die Verfahrensakten und Verlesung der entsprechenden Aktenbestandteile hat die Kammer festgestellt, dass hinsichtlich der Verurteilung vom 09.01.2012 die Voraussetzungen für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit den hier zu verhängenden Einzelstrafen nicht vorliegen, obwohl die Rechtskraft jener Verurteilung erst am [REDACTED] eintrat, mithin nach Begehung der hier abzuurteilenden Taten; jedoch fand nach Erlass des Strafbefehls vom [REDACTED] keine Verhandlung zur Sache statt; der Angeklagte hatte zwar Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, war jedoch zur Hauptverhandlung nicht erschienen.

Hingegen liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung hinsichtlich der Verurteilung vom [REDACTED] vor. Sämtliche hier abzuurteilenden Taten wurden vor jenen Entscheidungen begangen und alle drei jenen Verurteilungen zu Grunde liegenden Taten vor dem [REDACTED] dem Datum der Sachentscheidung, welches eine Zäsurwirkung entfaltet. Die in den Entscheidungen vom [REDACTED] verhängten Geldstrafen wurden mit Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] auf eine nachträgliche Gesamtstrafe zurückgeführt, die bislang noch nicht vollstreckt worden ist.

Die nächste aktenkundige Straftat beging der Beklagte erst wieder im September [REDACTED] und damit nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen vom [REDACTED] so dass die auf die Tat vom September [REDACTED] reagierende Verurteilung vom [REDACTED] (ebenso wie nachfolgende) nicht gesamtstrafenfähig ist.

Unter nochmaliger Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte, insbesondere des Umstandes, dass zwei der drei abzuurteilenden Straftaten und je zwei und drei der insgesamt der Gesamtstrafenbildung unterliegenden Delikte von ihrer Motivation und Begehungsweise her jeweils ähnlich waren und alle drei hier abzuurteilenden Taten an einem Tag begangen wurden, hat die Kammer die moderate Erhöhung der **Einsatzstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe** auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten

für erforderlich, aber auch ausreichend erachtet, um auf das durch den Angeklagten verwirklichte Unrecht zu reagieren.

Diese Gesamtfreiheitsstrafe kann nicht mehr gemäß § 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte ist weiterhin untherapiert betäubungsmittelabhängig und hat freimütig eingeräumt, täglich Heroin zu konsumieren; in einem Substitutionsprogramm befindet er sich nicht; er ist somit zur Befriedigung seiner Sucht auf die tägliche erneute Begehung von Straftaten angewiesen. Eine positive Sozialprognose scheidet schon aus diesem Grund aus.

Darüber hinaus hat seine Bewährungshelferin berichtet, dass es ihr seit Jahren unmöglich sei, einen halbwegs stabilen Kontakt zu dem Angeklagten herzustellen, der sich jeglicher Kooperation entziehe.

VII.

Abweichend vom Amtsgericht ist die Kammer der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB vorliegen.

Bei dem Angeklagten liegt unproblematisch ein Hang zum übermäßigen Gebrauch von Betäubungsmitteln, namentlich von Heroin, vor.

Es ist auch ein symptomatischer Zusammenhang zwischen zwei der drei vorliegenden Taten und dem Hang gegeben. Es handelte sich um Betäubungsmittel- und damit um Beschaffungsstraftaten.

Sollte der Angeklagte nicht therapiert werden und der Hang fortbestehen, besteht auch die Gefahr, dass es zu weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten kommt, wie die bisherige Legalbiographie des Angeklagten zur Genüge zeigt. Zwar ist der Angeklagte mit Ausnahme einer Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls nach Jugendrecht bisher noch nicht mit schweren Straftaten hervorgetreten, andererseits besteht seit Jahren eine häufige, nahezu regelmäßige Delinquenz, und einige der aktenkundig gewordenen Straftaten sind zumindest der mittleren Kriminalität zuzurechnen, wie etwa Ladendiebstähle größeren Umfangs (vergleiche die Verurteilung zu Ziffer 17.) oder auch das hier gegenständliche gewerbsmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

Sämtliche vorstehenden Voraussetzungen für eine Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB sind so auch von der Sachverständigen bejaht worden.

Lediglich hinsichtlich der hinreichend konkreten Aussichten eines Behandlungserfolges war die Sachverständige in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung und zunächst auch vor der Kammer eher skeptisch. Sie begründete ihre Skepsis damit, dass der Angeklagte bislang keinerlei Therapiewillen gezeigt habe und sich - mit Ausnahme eines Entwöhnungsversuches in seinem Ursprungsland, der jedoch ohne nachhaltige Wirkung blieb - seit Jahren in seinem Betäubungsmittelkonsum eingerichtet habe. Auf Nachfrage des Vorsitzenden und dessen Hinweis, dass allein eine aktuell fehlende Therapiemotivation kein Hindernis für eine Unterbringung nach § 64 StGB darstellt, hat die Sachverständige dann allerdings, im Übrigen in Übereinstimmung mit den Erfahrungen der Kammer aus anderen Verfahren, ausgeführt, dass bestimmte Betäubungsmittelkonsumenten allein unter den besonderen Bedingungen einer Entziehungsanstalt im Sinne von § 64 StGB eine gewisse Aussicht haben, eine stationäre Entwöhnungstherapie durchzustehen. Bei diesen Patienten

kann der Therapiewille unter Umständen geweckt werden, wenn ihnen die Möglichkeit genommen ist, eigene Therapieanstrengungen durch Vermeidungsverhalten zu umgehen, insbesondere, wenn ihnen nicht möglich ist, die Einrichtung auf eigenen Willen zu verlassen, sobald sich erste Widerstände eröffnen. Ob der Angeklagte zu dieser Gruppe Patienten gehöre, vermöge die Sachverständige nicht zu beurteilen, dies könne erst nach einer gewissen Zeit der Eingewöhnung in der Einrichtung abschließend beurteilt werden. Die Tatsache, dass bei dem Angeklagten eine Doppeldiagnose gestellt ist, d.h., dass er nicht nur unter einer polyvalenten Drogenabhängigkeit leidet, sondern auch unter einer psychotischen Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, ist von der Sachverständigen nicht als durchgreifendes Therapiehindernis angesehen worden, da die psychotische Erkrankung derzeit symptomfrei erscheine.

Die Kammer ist auf dieser Grundlage der Auffassung, dass der Angeklagte nach § 64 StGB unterzubringen ist. Der Angeklagte, dem es bislang trotz zahlreicher Delinquenz gelungen ist, einen Haftaufenthalt zu vermeiden, dürfte sich in der Vergangenheit durch staatliche Reaktionen auf sein Verhalten nicht ausreichend genötigt gesehen haben, etwas gegen seine Betäubungsmittelabhängigkeit als die Ursache wiederholter Strafbarkeit zu unternehmen. Dass der Angeklagte nun eher motiviert sein könnte, ist dadurch zu begründen, dass ihm ansonsten nunmehr die Vollstreckung einer empfindlichen, deutlich über ein Jahr hinausreichenden Freiheitsstrafe droht und eine Unterbringung von bis zu zwei Jahren Dauer.

Selbstverständlich gibt es keine Garantie eines Behandlungserfolges. Andererseits widerspräche es der Intention des Gesetzes, das vor allen Dingen auf die Sicherung der Allgemeinheit vor Delinquenten zielt, die aufgrund ihrer Drogenkrankung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, wenn man dieser Tätergruppe die Möglichkeit ließe, allein durch Verweigerung einer Therapie, ohne sich mit deren Bedingungen überhaupt näher auseinandergesetzt zu haben, erreichen zu können, dass sie ihr habituelles delinquentes Verhalten zu Lasten der Allgemeinheit fortsetzen können.

Im Übrigen stellt die Unterbringung auch im Interesse des Angeklagten selbst möglicherweise die einzige Chance dar, dass er sich mittel- oder langfristig aus seiner Drogensucht zu befreien vermag.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der den Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] befand sich der Angeklagte [REDACTED] zusammen mit einem gemeinsamen Freund beider Angeklagten an einer Tankstelle in Aachen. Der Angeklagte [REDACTED] kam hinzu und er unterhielt sich mit dem gemeinsamen Bekannten. Der Angeklagte [REDACTED] hat den Angeklagten [REDACTED] an diesem Tag das erste Mal gesehen. Der Angeklagte [REDACTED] erwähnte gegenüber seinem Bekannten, dass er beabsichtigt nach [REDACTED] zu seinen Eltern zu fahren. Der Angeklagte Demirbag fragte, ob er ihn mitnehmen könne. Dies bejahte der Angeklagte [REDACTED] und sie fuhren zunächst nach [REDACTED] zum Mediamarkt. Der Angeklagte [REDACTED] hielt sich alleine 10 bis 15 Minuten im Mediamarkt auf. Im Anschluss daran fuhren die Angeklagten zu einem Cousin des Angeklagten [REDACTED] der auf der [REDACTED] in der unmittelbaren Nähe zur niederländischen Grenze wohnt. Hier stieg der Angeklagte [REDACTED] alleine aus, während der Angeklagte [REDACTED] im Auto wartete. Auf der Rückfahrt wurde das Fahrzeug des Angeklagten [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] um ca. 18:05 Uhr auf der [REDACTED] auf niederländischer Seite erstmals gesehen. Verkehrsbedingt konnten die Zeugen die Angeklagten erst 35 Minuten später in [REDACTED] anhalten. Den Zeugen war der Angeklagte [REDACTED] als Drogenkonsument bekannt. Zunächst sprach der Zeuge [REDACTED] mit dem Angeklagten [REDACTED] gegenüber diesem Zeugen verneinte der Angeklagte Betäubungsmittel bei sich zu führen. Im späteren Verlauf fiel dann dem Zeugen [REDACTED] auf, dass die Aussprache des Angeklagten [REDACTED] ungewöhnlich war und fragte, ob er Betäubungsmittel in seinem Mund aufbewahrte. Daraufhin spuckte der Angeklagte [REDACTED] sechs Bubbles mit Heroin aus und gab freiwillig noch Betäubungsmittel Heroin und Kokain heraus, die er in der Unterhose aufbewahrte. In seiner Hosentasche bewahrte er noch 20 Methadontabletten auf. Insgesamt führte er 3,19 Gramm Heroin mit einem Wirkstoffgehalt von 1,0 Gramm Heroinhydrochlorid, sowie 2,06 Gramm Kokain mit einem Wirkstoffgehalt von 1,84 Gramm Kokainhydrochlorid und 2,02 Gramm Methadon in das Gebiet der Bundesrepublik ein. Gegenüber den Zeugen gab er an, die Betäubungsmittel in den Niederlanden erworben zu haben.

III.

Die vorgenannten Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und dem Tatgeschehen beruhen auf der teilweise geständigen Einlassung der Angeklagten sowie auf den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] lässt sich dahingehend ein, er habe die Betäubungsmittel in [REDACTED] am [REDACTED] erworben und sie während der ganzen Fahrt im Mund bzw. in der Hose gehabt. Er sei am Tattag nicht in den Niederlanden gewesen. Der Angeklagte [REDACTED] habe nichts von den Betäubungsmitteln gewusst.

Soweit die Angeklagten bestreiten in den Niederlanden gewesen zu sein, werden sie durch die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] widerlegt, da diese eindeutig angaben, das Fahrzeug des Angeklagten [REDACTED] auf niederländischer Seite gesehen zu haben. Die Angeklagten gaben ferner an, lediglich im Mediamarkt und bei dem Cousin des Angeklagten [REDACTED] nicht zusammen gewesen zu sein. Ferner hat der Angeklagte [REDACTED] gegenüber den Zeugen bei der ersten Vernehmung angegeben, die Betäubungsmittel in den Niederlanden erworben zu haben. Daher kann der Einlassung des Angeklagten [REDACTED], er habe die Betäubungsmittel am [REDACTED] erworben und die ganze Zeit im Mund bzw. Unterhose gehabt nicht gefolgt werden.

Das Gericht sieht die von den getroffenen Feststellungen abweichenden Einlassung des Angeklagten, er habe die Betäubungsmittel am [REDACTED] erworben, unter zusammenfassender Würdigung mit den übrigen Beweisergebnissen, insbesondere auch den Angaben des Angeklagten gegenüber den Zeugen am Tattag, als nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung an. Das Gericht vermochte keine durchgreifenden Umstände festzustellen, die für die Richtigkeit seiner Einlassung sprechen.

Die Feststellungen zur Wirkstoffmenge beruhen auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Gutachten des Herrn Dr. [REDACTED]

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte [REDACTED] der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG strafbar gemacht.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafrahmen des § 30 Abs. 1 BtMG zugrunde zu legen, wonach die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren bestraft wird. In einem minder schweren Fall ist die Freiheitsstrafe gem. § 30 Abs. 2 BtMG auf einen Strafrahmen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu reduzieren. Vorliegend konnte von einem minder schweren Fall ausgegangen werden. Nach Angaben der Sachverständigen Frau Dr. [REDACTED] in der Hauptverhandlung kann bei dem Angeklagten eine verminderte

Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden. Ferner war ausweislich des Gutachtens des Herrn Dr. [REDACTED] die nicht geringe Menge nur minimal überschritten. Darüber hinaus wurden die Betäubungsmittel sichergestellt, so dass keine Gefahr von ihnen mehr ausgeht.

Innerhalb dieses Strafrahmens hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten sein umfassendes Geständnis berücksichtigt. Ferner musste zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er aufgrund seiner langjährigen Betäubungsmittelabhängigkeit tatgeneigt war und die Betäubungsmittel ausschließlich zum Eigenkonsum bestimmt waren. Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte zahlreich, auch einschlägig, vorbestraft ist.

Angesichts dieser Umstände sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit hielt das Gericht eine

Freiheitsstrafe von 1 Jahr

für tat- und schuldangemessen. Die Freiheitsstrafe konnte vorliegend gem. § 56 Abs. 1 StGB nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte ist weiterhin untherapiert betäubungsmittelabhängig, so dass ohne eine Therapie damit zu rechnen ist, dass der Angeklagte zur Befriedigung seiner Sucht weitere Straftaten begeht, um die Betäubungsmittelsucht zu finanzieren. Eine positive Sozialprognose scheidet schon aus diesem Grund aus.

VI.

Darüber hinaus war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB anzuordnen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Frau Dr. [REDACTED] in der Hauptverhandlung liegen alle Voraussetzungen hierfür vor.

Bei dem Angeklagten liegt unproblematisch ein Hang zu übermäßigem Gebrauch von Betäubungsmitteln, namentlich von Heroin vor. Es ist auch ein symptomatischer Zusammenhang zwischen der Tat, der Beschaffung von Betäubungsmitteln, und dem Hang gegeben.

Sollte der Angeklagte nicht therapiert werden und der Hang fortbestehen, besteht auch weiterhin die Gefahr, dass der Angeklagte weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begeht. Nach Angaben der Sachverständigen ist zwar fraglich, ob vorliegend hinreichende konkrete Aussichten eines Behandlungserfolges bestehen. Jedoch hat sie dann weiter ausgeführt, dass bestimmte Betäubungsmittelkonsumenten allein unter den besonderen Bedingungen einer Entziehungsanstalt im Sinne von § 64

StGB eine gewisse Aussicht haben, eine stationäre Entwöhnungstherapie durchzustehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei dem Angeklagten der Therapiewille unter den Umständen erst geweckt wird, wenn er die Möglichkeit bekommt in einer Therapieeinrichtung seine Betäubungsmittelabhängigkeit in einem festgesteckten Rahmen zu bekämpfen. Die ebenfalls vorliegende psychotische Erkrankung ist von der Sachverständigen nicht als durchgreifendes Therapiehindernis angesehen worden, zumal die psychotische Erkrankung derzeit symptomfrei ist.

Das Gericht ist daher der Auffassung, dass der Angeklagte nach § 64 StGB unterzubringen ist.

Im Übrigen stellt die Unterbringung auch im Interesse des Angeklagten selbst möglicherweise die einzige Chance dar, sich aus seiner Drogensucht zu befreien.

VII.

Soweit der Angeklagte [REDACTED] angibt, er habe von den Betäubungsmitteln nichts gewusst kann ihm dies in der Hauptverhandlung nicht mit einer für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Beide Angeklagten haben angegeben, dass der Angeklagte [REDACTED] nichts von den Betäubungsmitteln gewusst habe. Ferner kannten sich die Angeklagten nach unwiderlegbaren Angaben der Angeklagten vorher nicht. Nach der Einlassung beider Angeklagten war der Angeklagte [REDACTED] während des Besuch des Angeklagten [REDACTED] für 10 bis 15 Minuten an der niederländischen Grenze alleine und ferner war er nochmal allein als er bei einem Cousin war. Der Angeklagte Demirbag hatte die Betäubungsmittel in seinem Mund bzw. seiner Unterhose verborgen. Selbst der Zeugen [REDACTED], der täglich mit Betäubungsmittelkonsumenten zu tun hat, hat die Bubbles in dem Mund des Angeklagten zunächst nicht bemerkt. Erst der Zeuge [REDACTED] bemerkte die Bubbles im Mund des Angeklagten. Rein aus der Tatsache, dass der Zeuge [REDACTED] angab, wenn man Betäubungsmittel im Mund habe sei die Aussprache verwaschener, kann daher nicht geschlossen werden, dass der Angeklagte [REDACTED] dieses zwingend bemerken musste. Aus diesem Grund war der Angeklagte [REDACTED] aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO bzw. 467 Abs. 1 StPO.



Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

